Tabelle Anpassungen

|  |
| --- |
| **Kotierungsreglement (KR) /  Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität (RLAhP)** |

**Allgemeine Hinweise:**

* Die nachfolgende Tabelle führt nur die geänderten Bestimmungen des KR und der Richtlinie auf. Die Änderungen sind rot markiert. Die nachfolgend zitierten Quellen wie das heute geltende KR, die aktuelle RLAhP sowie der Kommentar zur RLAhP (Kom. RLAhP) sind auf der Webseite von SIX Swiss Exchange Regulation zu finden ([www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Artikel bzw.  Ziffer | Text VE KR im „mark-up“ | Erläuterungen von SIX Exchange Regulation |
| *Art. 53*  *Informationspflicht bei ~~potentiell~~ kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität)* | *1 Der Emittent informiert den Markt über kursrelevante Tatsachen, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. ~~Als kursrelevant gelten Tatsachen, die geeignet sind, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen.~~*  *2 Als kursrelevant gelten Tatsachen, die wahrscheinlich geeignet sind, den Kurs erheblich zu beeinflussen.*  *3 Erheblich ist eine Kursänderung, wenn sie das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigt.*  *4 Der Emittent informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat.*  *5 Die Bekanntmachung ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleistet ist.* | Art. 53 Abs. 2 KR beinhalten neu eine „Legaldefinition“ des Begriffs der Kursrelevanz: Tatsachen, deren Bekanntwerden wahrscheinlich dazu führen wird, dass der Kurs sich erheblich ändert, sind als kursrelevant einzustufen. Sie müssen demzufolge gemäss den Vorschriften der Ad hoc-Publizität bekannt gegeben werden (Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung). Es handelt sich wie bisher um eine Betrachtungsweise *ex ante*.  Der frühere Begriff „potentiell“ wird in der Legaldefinition durch den Begriff „wahrscheinlich“ ersetzt. „Wahrscheinlich“ ist eine mögliche Kursänderung, wenn die Chance einer Änderung vermutungsweise über 50 Prozent liegt.  In Abs. 3 wird der Begriff „erheblich“ definiert: Eine Kursänderung ist dann als erheblich anzusehen, wenn sie das übliche Mass von Kursschwankungen übertrifft. Dies wird im geltenden Recht nicht im KR, sondern in der RLAhP festgehalten (Art. 4 RLAhP). Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt jeweils im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände.  Aufgrund des Wechsels der Terminologie sowie der neuen Legaldefinition wird in der RLAhP überall der Begriff „potentiell“ gestrichen (s. unten). |

| Artikel bzw.  Ziffer | Text VE RLAhP im „mark-up“ | Erläuterungen von SIX Exchange Regulation |
| --- | --- | --- |
| **Titel:** | **~~POTENTIELL~~ KURSRELEVANTE TATSACHEN** |  |
| *Art. 3*  *~~Potentiell~~ Kursrelevante Tatsachen* | *Bekanntgabepflichtig sind nur qualifizierte Ereignisse von erheblicher Relevanz, ~~Um nach Art. 53 KR relevant zu werden, muss ein Ereignis von erheblicher Kursrelevanz und damit~~ die geeignet ~~sein~~ sind, den durchschnittlichen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid zu beeinflussen.* | Als Folge der Einführung einer Legaldefinition des Begriffs der Kursrelevanz in Art. 53 Abs. 2 VE KR wird Art. 3 angepasst (s. oben). |
| *Art. 4*  *~~Erheblichkeit~~*  *Beurteilung der Kursrelevanz* | *~~1~~ ~~Von einer erheblichen Kursrelevanz ist dann auszugehen, wenn eine das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigende Kursänderung zu erwarten ist.~~*  *~~2~~ 1 Die Beurteilung, ob eine Tatsache wahrscheinlich geeignet ist, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen, ist jeweils im konkreten Einzelfall vorzunehmen. Es gibt grundsätzlich keine Tatsachen, die stets als kursrelevant einzustufen sind.*  *2 Der Emittent trifft seinen Entscheid im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens unter Einhaltung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung. Der Entscheid muss nachvollziehbar sein.*  *3 Geschäftsbericht und Zwischenberichte gemäss Art. 49 und Art. 50 Kotierungsreglement müssen stets nach den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität veröffentlicht werden.* | Da der Begriff der Erheblichkeit neu in Art. 53 Abs. 3 VE KR definiert wird, wird die bisherige Fassung von Art. 4 Abs. 1 überflüssig und deshalb gestrichen.  Abs. 2 wird neu zu Abs. 1. Die Bestimmung wird ergänzt durch die Feststellung, dass es grundsätzlich keine Tatsachen gibt, die stets als kursrelevant einzustufen sind. Es ist eine Beurteilung im Einzelfall notwendig. Dies gilt unter anderem auch im Hinblick auf Änderungen in der personellen Zusammensetzung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Es obliegt den Emittenten, bei jeder Änderung jeweils zu prüfen, ob der Neuzugang oder der Abgang eines Mitglieds in einem dieser beiden Führungsgremien als kursrelevant einzustufen ist.  Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz findet sich in Abs. 3: Finanzberichte (namentlich Geschäfts- und Halbjahresberichte) sind stets mittels einer Ad hoc-Mitteilung zu publizieren. Dies entspricht bereits heute der Best Practice fast aller Emittenten an der SIX Swiss Exchange sowie der Praxis an anderen Börsenplätzen. Da von Seiten der Emittenten jedoch häufig der Wunsch nach klareren Vorschriften geäussert wird, wird dies neu explizit klar gestellt.  In Abs. 2 wird festgehalten, dass der Emittent die Beurteilung, ob eine Information kursrelevant ist, in pflichtgemässem Ermessen zu treffen hat. Der Entscheid muss nachvollziehbar sein. Andernfalls ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft regelwidrig die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens nicht eingehalten hat.  Abs. 2 stellt weiter implizit klar, dass die Vorschriften zur Ad hoc-Publizität die bundesrechtlichen Vorschriften nicht derogieren können. Es steht der Gesellschaft grundsätzlich eine angemessene kurze Zeitspanne zur Verfügung, um über die Notwendigkeit der Publikation einer Ad hoc-Mitteilung zu entscheiden. Der Emittent hat sich so zu organisieren, dass in Fällen zeitlicher Dringlichkeit (bspw. Auftreten eines Lecks, mögliche Gewinnwarnung etc.), rasch ein Beschluss gefasst werden kann. |
| *Art. 5*  *Zeitpunkt der Bekanntgabe* | *Eine ~~potentiell~~ kursrelevante Tatsache im Sinne von Art. 53 ~~Abs. 1~~ KR ist vom Emittenten zu veröffentlichen, sobald er von der Tatsache in den wesentlichen Punkten Kenntnis hat (Art. 53 Abs. ~~2~~ 4 KR).* | Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Revision von Art. 53 VE KR (s. oben). |
| *Art. 6*  *Gebot der Gleichbehandlung* | *Die Information der Öffentlichkeit soll gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer in gleicher Weise die Möglichkeit haben, von ~~potentiell~~ kursrelevanten Tatsachen Kenntnis zu nehmen. Eine selektive Information von Marktteilnehmern verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot.* | Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Revision von Art. 53 VE KR (s. oben). |
| *Art. 11*  *Handelskritische Zeit* | *Mitteilungen mit ~~potentiell~~ kursrelevantem Inhalt sind nach Möglichkeit 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss zu publizieren*. | Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Revision von Art. 53 VE KR (s. oben). |
| *Art. 16*  *Grundsatz* | *1 Von einem Bekanntgabeaufschub ist dann die Rede, wenn nach Art. 53 ~~Abs. 1~~ KR alle Voraussetzungen hinsichtlich der Publikation einer ~~potentiell~~ kursrelevanten Tatsache erfüllt sind, der Emittent die Publikation jedoch berechtigterweise noch nicht vornimmt.* | Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Revision von Art. 53 VE KR (s. oben). |
| *Art. 17*  *Informationsleck* | *2 Tritt ein Leck auf, so hat die Bekanntgabe der Tatsache sofort zu erfolgen, auch wenn eine spätere Publikation geplant war. Die SIX Exchange Regulation ist unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn das Leck während der ~~Handelszeit~~ handelskritischen Zeit auftritt.* | In Abs. 2 wird neu von “handelskritischer Zeit“ anstatt von „Handelszeit“ gesprochen. Es handelt sich um eine Klarstellung redaktioneller Natur. Materiell ändert sich nichts. Die Emittenten müssen sich nach wie vor mit SIX Exchange Regulation in Verbindung setzen, wenn an einem Börsentag zwischen 7.30 und 17.30 Uhr ein Leck auftritt. |